

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Odenthal mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	39.085.725 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.963.526 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.041.471 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.841.661 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.569.160 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	16.160.865 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.000.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.976.000 EUR
--	---------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	2.877.801 EUR
--	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

4.400.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 790 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 424 v. H. |

§ 7

1. Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen nach freierwerden nicht mehr besetzt werden.
2. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind nach freierwerden entsprechend ihrem Stellenwert umzuwandeln.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 25.000 € gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO als unerheblich. Sofern über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb des Produktbereiches gedeckt sind, kann die Genehmigung in Absprache mit dem Finanzservice durch den Produktverantwortlichen erfolgen.
2. Ergebnisneutrale über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. zahlungsneutrale über- oder außerplanmäßige Auszahlungen gelten ebenfalls als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen sind auch als unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO anzusehen.
4. Umlagen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes gelten ebenso als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO.
5. Personalaufwendungen werden über alle Produktbereiche hinweg zu einem Budget im Sinne von § 21 KomHVO verbunden. Genauso werden Versorgungsaufwendungen über alle Produktbereiche hinweg zu einem Budget gemäß § 21 KomHVO zusammengefasst.
6. Alle übrigen Aufwendungen der Gemeinde Odenthal werden zu einem Budget nach § 21 KomHVO verbunden.
7. Alle Investitionen eines Produktbereiches werden ebenfalls zu einem Budget nach § 21 KomHVO zusammengefasst.
8. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 KomHVO beträgt 10.000 €.

§ 10

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gelten folgende Regelungen:

1. Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung / Leistung bereits erteilt wurde. Ein Nachweis hierüber ist erforderlich. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar, in das übertragen wurde.
2. Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen sind ebenfalls nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung / Leistung bereits erteilt wurde. Ebenso ist eine Ermächtigungsübertragung möglich, wenn eine Ausschreibung bereits stattgefunden hat. Über die Auftragsvergaben bzw. Ausschreibungen ist ein Nachweis zu erbringen. Die Ermächtigungsübertragungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
3. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

4. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Produkt-Budget zur Verfügung stehen.
5. Ermächtigungsübertragungen nach den Ziffern 1 - 3 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die einzuhaltende Frist wird im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussarbeiten festgelegt. Die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung ist nachvollziehbar zu begründen.
6. Die Ermächtigungsübertragungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.06.2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus in Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31 im Büro des Kämmerers während der nachfolgenden Dienststunden öffentlich aus:

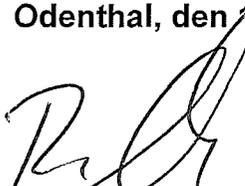
montags bis freitags
dienstags und donnerstags

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 10.07.2024


Robert Lennerts
Bürgermeister